



colibrie

a wattwise FlexCo
Lindengasse 26/1
1070 Wien

Wien, 14. August 2025

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG) 2025

**Sehr geehrter Herr Bundesminister Hattmansdorfer,
sehr geehrte Damen und Herren,**

mit dem neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) werden zentrale europäische Vorgaben, von der Strombinnenmarkttrichtlinie (EU) 2019/944 über die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED II) bis hin zu wesentlichen Elementen des Clean-Energy-Packages, in österreichisches Recht überführt. Zugleich ersetzt das EIWG das in die Jahre gekommene EIWOG und soll damit den rechtlichen Rahmen für eine moderne, dezentrale und klimafreundliche Energieversorgung schaffen.

Das Gesetz zielt darauf ab, dezentrale Strukturen zu stärken, aktive Kund:innen als neue Marktteilnehmer zu etablieren, den Netzanschluss zu liberalisieren und innovative Instrumente für Flexibilität, Speicherintegration und gemeinschaftliche Energienutzung zu verankern. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEGs), gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen (GEAs) und Bürgerenergiegemeinschaften (BEGs) nehmen dabei eine Schlüsselrolle ein. Sie ermöglichen Bürger:innen, Unternehmen und Gemeinden, gemeinsam Strom zu erzeugen, zu speichern und zu nutzen ohne die vollständigen Pflichten eines Stromlieferanten tragen zu müssen.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf enthält hierzu umfassende Regelungen, insbesondere in den §§ 60–68, ergänzt um Bestimmungen zur Spitzenkappung (§ 94a), zum flexiblen Netzzugang (§ 96) sowie zu Netznutzungsentgelten (§§ 119–121). Im Rahmen der Begutachtung hat sich jedoch gezeigt, dass einige der vorgesehenen Regelungen das Potenzial dieser neuen Akteure erheblich einschränken könnten. Dazu zählen unter anderem zu niedrige Leistungsgrenzen, eine zu enge geografische Abgrenzung, zusätzliche Netzgebühren, komplexe organisatorische Pflichten sowie die geplante dauerhafte Spitzenkappung bei Photovoltaik- und Windkraftanlagen. Diese Punkte bergen das Risiko, die Wirtschaftlichkeit und Attraktivität von Energiegemeinschaften deutlich zu mindern.

Mit dieser Stellungnahme möchten wir konkrete Anpassungen vorschlagen, die Gründung, Betrieb und Weiterentwicklung von Energiegemeinschaften erleichtern, Investitions- und Rechtssicherheit stärken, die Netzdienlichkeit fördern und den Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigen. Die nachfolgenden Abschnitte analysieren die relevanten Paragraphen des Entwurfs, benennen die bestehenden Herausforderungen und unterbreiten konkrete, praxistaugliche Lösungsvorschläge für ein modernes, zukunftsfähiges Elektrizitätsrecht.

§60 Aktive Kund:innen

Kernaussage

§ 60 definiert aktive Kund:innen als Endverbraucher:innen, die Strom erzeugen, verbrauchen, speichern oder mit anderen teilen und an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnehmen. Haushalte mit Anlagen bis 30 kW und andere aktive Kund:innen bis 100 kW sind von der Lieferantspflicht befreit, sofern sie an gemeinsamer Energienutzung teilnehmen.

Problemanalyse

Die im Entwurf vorgesehenen Leistungsgrenzen, 30 kW für Haushalte und 100 kW für sonstige Kund:innen, sind zu niedrig bemessen. Viele potenzielle Teilnehmer, darunter landwirtschaftliche Betriebe oder Betreiber moderner Photovoltaik- und Windkraftanlagen, würden dadurch unnötig ausgebremst. Zudem ist die Rollenabgrenzung unklar: Ob jede Energiegemeinschaft automatisch als Aggregator oder Organisator gilt, bleibt offen. Auch die Leistungsobergrenze von 6 MW für gemeinschaftlich genutzte Anlagen erweist sich als praxisfern, da moderne Windturbinen diesen Wert bereits überschreiten.

Änderungsvorschlag

Die Schwellenwerte sollten deutlich angehoben werden: bis 50 kW für Haushalte, bis 500 kW für andere aktive Kund:innen und bis 7,5 MW für Energiegemeinschaften, ohne dass Lieferantpflichten greifen. Darüber hinaus ist klarzustellen, dass eine EEG oder BEG nur dann als Aggregator oder Organisator gilt, wenn sie diese Funktion ausdrücklich übernimmt.

Begründung

Höhere Schwellenwerte erweitern die Teilnahmemöglichkeiten erheblich und steigern die Wirtschaftlichkeit. Sie ermöglichen es insbesondere landwirtschaftlichen Betrieben, KMU und Betreibern regionaler Windparks, ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand beizutreten. Eine klare Rollenabgrenzung verhindert unnötige Pflichten für Mitglieder und schafft Rechtssicherheit.

Erwartete Auswirkungen

Die Erweiterung der Leistungsgrenzen und die eindeutige Definition der Markttrollen würden mehr Investitionen auslösen, den Anteil erneuerbarer Energien erhöhen und die Verwaltung in jungen Gemeinschaften vereinfachen.



§61 Gemeinsame Energienutzung (Energy Sharing)

Kernaussage

§ 61 legt fest, dass aktive Kund:innen innerhalb eines „Nahebereichs“ Strom gemeinsam erzeugen, verbrauchen, speichern und verkaufen können. Der Nahebereich wird auf Gebiete innerhalb derselben Trafostation oder desselben Umspannwerks beschränkt. Ein Organisator übernimmt die Koordination mit dem Netzbetreiber. Die Teilnahme ist auf maximal fünf Energy-Sharing-Gruppen begrenzt.

Problemanalyse

Die Beschränkung auf fünf Gruppen erschwert die sektorübergreifende Zusammenarbeit zwischen Strom-, Wärme- und Mobilitätsprojekten.

Die umfangreichen Pflichten für Organisatoren, insbesondere in Abrechnung, Energieteilung und Netzkommunikation, sind für viele kleine Gemeinschaften kaum zu stemmen.

Änderungsvorschlag

Für Bürgerenergiegemeinschaften sollte das Nahekriterium gänzlich entfallen, um österreichweite Teilnahme zu ermöglichen. Die Begrenzung auf fünf Gruppen ist zu streichen.

Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber standardisierte Abrechnungssysteme und Schnittstellen vorgeben und deren Einführung fördern, um den organisatorischen Aufwand deutlich zu reduzieren.

Begründung

Eine flexiblere Definition des Nahebereichs und der Wegfall der Teilnahmebegrenzung schaffen mehr Spielraum für innovative Projekte und erhöhen die Wirtschaftlichkeit. Standardisierte Systeme senken Verwaltungskosten, erleichtern die Gründung und stärken die Professionalität kleinerer Gemeinschaften.

Erwartete Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Anpassungen würden zu einer größeren Teilnehmerzahl, effizienterer Netznutzung und besseren Rahmenbedingungen für sektorübergreifende Projekte führen.



§62 Peer-to-Peer-Verträge

Kernaussage

§ 62 ermöglicht den direkten Stromhandel zwischen aktiven Kund:innen in Form von Peer-to-Peer-Verträgen. Diese müssen Regelungen zur Messung, Bilanzierung, Preisgestaltung und zu steuerlichen Aspekten enthalten.

Problemanalyse

Obwohl § 60 Abs. 6 aktive Kund:innen von der Lieferantenpflicht befreit, verlangt § 62 nahezu denselben vertraglichen Aufwand wie bei gewerblichen Lieferanten. Für Privatpersonen oder Kleinanlagenbetreiber stellt dies eine hohe Hürde dar.

Zusätzlich herrscht Unklarheit bei der Umsatzsteuerpflicht, insbesondere für Betreiber kleiner Anlagen, die unter die Kleinunternehmerregelung fallen. Diese Unsicherheit führt zu Zurückhaltung und verhindert, dass Peer-to-Peer-Modelle ihr Potenzial entfalten.

Änderungsvorschlag

Für Anlagen bis 100 kW sollte ein vereinfachtes Vertragsmuster ausreichen, basierend auf vorhandenen Messdaten, mit klarer Preisformel und unter Berücksichtigung der Kleinunternehmerregelung. Peer-to-Peer-Verträge sollten klar als Teil der gemeinsamen Energienutzung definiert werden, sodass sie von den administrativen Erleichterungen für Energiegemeinschaften profitieren.

Begründung

Ein standardisiertes, schlankes Vertragsmodell senkt bürokratische Hürden erheblich und macht den direkten

Stromhandel zwischen Bürger:innen attraktiver. Klare steuerliche Leitlinien schaffen Sicherheit und verhindern spätere Konflikte mit der Finanzverwaltung.

Erwartete Auswirkungen

Peer-to-Peer-Modelle könnten sich leichter etablieren, auch in städtischen Mehrparteienhäusern oder Quartieren. Dies fördert dezentrale Stromversorgung und erhöht die Akzeptanz neuer Energieformen.



§ 63 Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen (GEA)

Kernaussage

§ 63 erlaubt den Betrieb gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen, wenn alle Anlagenteile innerhalb desselben „Gebiets“ liegen. Speicher können integriert werden, gelten jedoch lediglich als ergänzende Einrichtungen. Die Verwaltung übernimmt ein Organisator.

Problemanalyse

Die unklare Definition des Begriffs „Gebiet“ führt zu Rechtsunsicherheit. In der Praxis könnte sie bedeuten, dass Mehrparteienhäuser mit mehreren Grundstücksnummern von der gemeinschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden.

Zudem werden Speicher nicht als gleichwertige Anlagen betrachtet, was sie in der regulatorischen Behandlung benachteiligt und ihren Einsatz zur Netzdienlichkeit hemmt.

Änderungsvorschlag

Der Gebietsbegriff sollte so erweitert werden, dass mehrere aneinandergrenzende Grundstücke oder Parzellen einbezogen werden können, sofern eine physische Verbindung besteht oder entsprechende Dienstbarkeiten vorliegen. Speicher sollten als vollwertige Bestandteile von GEAs anerkannt werden und denselben regulatorischen Status wie Erzeugungsanlagen erhalten, einschließlich einer langfristigen Netzentgeltbefreiung bei systemdienlichem Betrieb.

Begründung

Diese Anpassung ermöglicht auch komplexeren Gebäudestrukturen die Nutzung gemeinsamer Erzeugungsanlagen und stärkt die Integration von Speichern, die für Flexibilität und Eigenverbrauchsoptimierung entscheidend sind.

Erwartete Auswirkungen

Mehr Projekte in dicht bebauten Gebieten, höhere Nutzung von Speichern und eine insgesamt gesteigerte Netzdienlichkeit.



§64 Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG)

Projekte an künstlichen Netzgrenzen scheitern.

Kernaussage

§ 64 regelt die Rahmenbedingungen für EEGs, die gemeinsam erzeugte Energie innerhalb eines Nahebereichs nutzen dürfen. Anlagen können von Mitgliedern oder Dritten betrieben werden.

Erwartete Auswirkungen

Mehr EEG-Projekte, höhere Beteiligung aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft, verbesserte Standortflexibilität und stärkere regionale Wertschöpfung.

Problemanalyse

Die enge Definition des Nahebereichs beschränkt EEGs unnötig auf sehr kleine geografische Gebiete.

Die 50-Prozent-Marktprämienregel mindert die Wirtschaftlichkeit erheblich, da Überschüsse nur zur Hälfte gefördert werden.

Zudem werden größere Unternehmen ausgeschlossen, selbst wenn sie wichtige Investitions- und Technologiebeiträge leisten könnten.

Änderungsvorschlag

Der Nahebereich sollte flexibler gefasst werden, um mehrere Umspannwerke und die Netzebenen 7 und 6 einzubeziehen. Die 50-Prozent-Marktprämienregel ist zu streichen, sodass EEGs für ihre gesamte nicht gemeinschaftlich verbrauchte Energie die Marktprämie erhalten. Mittlere Unternehmen sollten sich beteiligen können, sofern die Kontrolle bei natürlichen Personen, Gemeinden oder gemeinnützigen Organisationen verbleibt.

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen erhöhen die Wirtschaftlichkeit, erweitern den Kreis möglicher Investoren und verhindern, dass



§ 65 Bürgerenergiegemeinschaften (BEG)

Kernaussage

§ 65 ermöglicht es BEGs, Strom zu erzeugen, zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen. Sie können zudem Aggregations- und Energiemanagementdienstleistungen anbieten. Die Rechtsform muss nicht gewinnorientiert sein, und die Kontrolle muss bei natürlichen Personen, Gemeinden oder kleinen Unternehmen liegen.

Problemanalyse

Das starre Gewinnverbot erschwert die Finanzierung solcher Projekte, da es Investoren und Banken an klaren, nachhaltigen Erlösmodellen fehlen lässt.

Die Teilnahme größerer Unternehmen ist ausgeschlossen, selbst wenn diese erheblich zur technischen oder finanziellen Ausstattung beitragen könnten.

Darüber hinaus gilt auch für BEGs die wirtschaftlich nachteilige 50-Prozent-Marktprämienregel.

Änderungsvorschlag

Das Gewinnverbot sollte zu einer flexiblen „limited-profit“-Regelung umgestaltet werden: Der Hauptzweck muss in ökologischen, sozialen oder regionalwirtschaftlichen Vorteilen für die Mitglieder liegen, Gewinne dürfen jedoch in angemessenem Umfang erzielt und reinvestiert werden.

Die Beteiligung mittlerer Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitenden und einem Umsatz von unter 50 Millionen Euro sollte zugelassen werden, sofern die Kontrolle bei natürlichen Personen oder Gemeinden verbleibt.

Die 50-Prozent-Marktprämienregel ist zu streichen.

Begründung

Kapitalintensive Investitionen in erneuerbare Energieprojekte erfordern langfristige Planungssicherheit. Eine moderate Gewinnorientierung erhöht die Attraktivität für Kapitalgeber, ohne den gemeinwohlorientierten Charakter zu gefährden. Die Einbindung mittelständischer Betriebe steigert die Innovationskraft und beschleunigt die Umsetzung.

Erwartete Auswirkungen

Größere Investitionsbereitschaft, stärkere Eigenkapitalbasis der Projekte und breitere Beteiligung aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft.



§66 Allgemeine Regelungen für gemeinsame Energienutzung

Kernaussage

§ 66 sichert das Recht auf gemeinsame Energienutzung, verpflichtet Netzbetreiber zur Kooperation und zur Transparenz bei Teilnahmebedingungen. Die Regulierungsbehörde E-Control soll jährlich über Teilnehmerzahlen, Energievolumen und Kosten berichten.

Problemanalyse

Zusätzliche Netzentgelte für Einspeiser verschlechtern die Wirtschaftlichkeit erheblich und konterkarieren die Zielsetzung lokaler Energieproduktion.

Das vorgesehene Netzentgeltmodell, das sich an der höchsten 15-Minuten-Leistung orientiert, benachteiligt flexible Verbraucher wie E-Autos, Wärmepumpen oder Batteriespeicher, obwohl diese besonders netzdienlich sein können.

Die jährliche Evaluierung durch E-Control hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gesetzgebung und bleibt daher ohne verbindliche Konsequenzen.

Änderungsvorschlag

Energiegemeinschaften sollten von leistungsbasierten Netzentgelten ausgenommen werden. Stattdessen sind zeit- und regionsabhängige Tarife einzuführen, die netzdienliches Verhalten belohnen.

Der Evaluierungsbericht der E-Control sollte mit einer Pflicht zur Vorlage konkreter Änderungsvorschläge im Parlament verbunden werden, falls die Rahmenbedingungen zu einem Rückgang der Energiegemeinschaften führen.

Begründung

Variable Netztarife setzen gezielte Anreize, Lasten in netzschwache Zeiten zu verschieben, und fördern Investitionen in Speicher- und Flexibilitätstechnologien. Eine verbindliche Rückkopplung der Evaluierung in den Gesetzgebungsprozess sorgt für zeitnahe Anpassungen.

Erwartete Auswirkungen

Mehr Wirtschaftlichkeit und Planungssicherheit für Energiegemeinschaften, verbesserte Netzauslastung und höhere Akzeptanz bei Verbraucher:innen.



§67 Messung und Aufteilung

Kernaussage

Netzbetreiber müssen Viertelstundenwerte erfassen, den Beteiligten zur Verfügung stellen und eine Programmierschnittstelle (API) bereitstellen. Die Aufteilung kann statisch oder dynamisch erfolgen.

Problemanalyse

Es fehlen verbindliche Fristen und Sanktionen bei verspäteter oder unvollständiger Datenbereitstellung. Viele Netzbetreiber bieten nur rudimentäre Portallösungen, was die eigenständige Auswertung erschwert.

Die statische Aufteilung benachteiligt Teilnehmer mit variablen Verbrauchsprofilen und kann zu ungerechten Kostenverteilungen führen.

Änderungsvorschlag

Viertelstundenwerte müssen innerhalb von 48 Stunden bereitgestellt werden; bei Verstößen sind automatische Gutschriften an die betroffenen Gemeinschaften zu zahlen.

Das Wirtschaftsministerium und die E-Control sollten einen einheitlichen API-Standard festlegen und Mindestanforderungen an benutzerfreundliche Portale definieren.

Dynamische Aufteilung sollte der gesetzliche Standard sein, unterstützt durch Förderprogramme für entsprechende Software.

Begründung

Verlässliche Messdaten sind die Grundlage für transparente Abrechnung und Vertrauen innerhalb der Gemeinschaften. Standardisierte Schnittstellen erleichtern

die Integration in digitale Plattformen. Die dynamische Aufteilung stellt eine faire Verteilung sicher und erhöht die Effizienz.

Erwartete Auswirkungen

Höhere Transparenz, weniger Konflikte unter den Mitgliedern und gesteigerte Nutzung datengetriebener Optimierungsinstrumente.



§68 Diskriminierungsfreier Lieferant

Kernaussage

Lieferant:innen dürfen aktive Kund:innen und Teilnehmer von Energiegemeinschaften nicht benachteiligen. Mindestbezugsverpflichtungen sind unzulässig, und die Belieferung muss zu fairen Bedingungen erfolgen.

Problemanalyse

In der Praxis kommt es bereits vor, dass Lieferanten EEG-Teilnehmern flexible Tarife oder Nullbezugsmodelle verweigern. Ohne verbindliche Sanktionsmechanismen bleibt das Diskriminierungsverbot wirkungslos.

Änderungsvorschlag

Bei Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot sollten empfindliche Verwaltungsstrafen vorgesehen werden. Die E-Control sollte Fälle systematisch erfassen und jährlich anonymisiert veröffentlichen. Zusätzlich sollten standardisierte Lieferverträge für EEG-Teilnehmer mit dynamischen Tarifen bereitgestellt werden.

Begründung

Nur durch Sanktionen und Transparenz lassen sich diskriminierende Praktiken nachhaltig verhindern. Standardisierte Verträge schaffen Rechtssicherheit und vermeiden missbräuchliche Vertragsklauseln.

Erwartete Auswirkungen

Energiegemeinschaften erhalten fairen Zugang zu flexiblen Tarifen, was deren Attraktivität steigert und den Wettbewerb im Strommarkt fördert.



§§94a und 96 Spitzenkappung und flexibler Netzzugang

Kernaussage

§ 94a erlaubt Netzbetreibern, die Einspeiseleistung neuer Photovoltaikanlagen dauerhaft auf 60 % der Modulspitzenleistung zu begrenzen. Bei Ansteuerbarkeit ist eine dynamische Steuerung vorgesehen. Für Windkraftanlagen gelten eigene Kappungsgrenzen. § 96 führt einen befristeten flexiblen Netzzugang ein, bei dem die Leistung temporär reduziert werden kann.

Problemanalyse

Die starre 60 %-Begrenzung für Photovoltaik ist zu restriktiv und gefährdet die Wirtschaftlichkeit neuer Anlagen. Für Windkraftanlagen wird ein Leistungsspeak begrenzt, der in der Realität häufig systemdienlich ist, insbesondere im Winter. Unabhängig von der Technologie gelten die gleichen Regeln, selbst für Anlagen mit Speichern oder hybriden Konfigurationen, die das Netz entlasten könnten. Zudem ist die Spitzenkappung als dauerhaftes Instrument angelegt, während der flexible Netzzugang befristet bleibt.

Änderungsvorschlag

Die Kappung für Photovoltaik sollte auf maximal 70 % angehoben oder an die netzwirksame Leistung gekoppelt werden. Für Windkraftanlagen sollte die permanente Kappung entfallen und nur im Rahmen befristeter flexibler Netzzugänge zulässig sein.

Hybrid- und Speichieranlagen, einschließlich bidirektionaler Fahrzeugbatterien, sollten von der Kappung ausgenommen werden.

Die Spitzenkappung sollte generell befristet sein und nur bis zum erfolgten Netzausbau gelten. Netzbetreiber sollten verpflichtet werden, Zeitpläne für den Ausbau vorzulegen.

Begründung

Eine zu starke Kappung reduziert den wirtschaftlichen Anreiz für Investitionen und führt zu unnötigem Verlust erneuerbarer Energie. Flexibilitätstechnologien wie Speicher und Hybridanlagen stabilisieren das Netz und sollten nicht bestraft werden.

Erwartete Auswirkungen

Höhere Wirtschaftlichkeit neuer Anlagen, gesteigerter Anteil erneuerbarer Energie und stärkere Investitionsbereitschaft in kombinierte Erzeugungs- und Speichersysteme.



§§119–121 Netznutzungsentgelte, Netzverlustentgelte und Speicher

von Doppelbelastungen stärkt die Wirtschaftlichkeit von Speichern und Elektrolyseuren und unterstützt die Sektorkopplung.

Kernaussage

Systemdienlich betriebene Speicher sollen für 20 Jahre von Netzentgelten für den Bezug der gespeicherten Energie befreit werden. Die Netzentgelte sollen künftig stärker nach Leistungsspitzen und Tageszeit differenziert werden.

Erwartete Auswirkungen

Mehr Investitionen in Speichertechnologien, beschleunigter Aufbau von Wasserstoffinfrastruktur und eine insgesamt höhere Flexibilität im Energiesystem.

Problemanalyse

Der Begriff „systemdienlich“ ist nicht klar definiert, was zu Rechtsunsicherheit führt. Speicher werden doppelt belastet, da sie sowohl für den Bezug als auch für die Einspeisung Netzentgelte zahlen.

Elektrolyseure, die im bisherigen Gesetz von Netzentgelten befreit waren, sind im neuen Entwurf nicht berücksichtigt.

Änderungsvorschlag

„Systemdienlich“ sollte so definiert werden, dass Speicher Energie einspeisen, wenn Netzlast und Börsenpreis hoch sind, und Energie beziehen, wenn Netzlast niedrig ist, oder im Rahmen eines Flexibilitätsmarktes gezielt eingesetzt werden.

Die Doppelbelastung ist aufzuheben: Der Bezug zum Zweck der Speicherung sollte entgeltfrei bleiben, Netzentgelte nur beim Verkauf an Dritte anfallen.

Elektrolyseure sollten von Netzentgelten befreit bleiben, um die Produktion von grünem Wasserstoff zu fördern.

Begründung

Klare Definitionen schaffen Rechtssicherheit und erleichtern Investitionsentscheidungen. Die Befreiung



Gesamtfazit

Der Entwurf des EIWG 2025 setzt wichtige Impulse für die Weiterentwicklung des österreichischen Strommarkts. Mit der Einführung aktiver Kund:innen, der Stärkung gemeinschaftlicher Energienutzung und der Integration moderner Speichertechnologien einschließlich bidirektionaler Ladeinfrastruktur werden zentrale Bausteine für eine dezentrale und klimafreundliche Energieversorgung geschaffen. Diese Weichenstellungen eröffnen Chancen für Bürger:innen, Unternehmen und Gemeinden, sich aktiv an der Energiewende zu beteiligen und die heimische Wertschöpfung zu stärken.

Gleichzeitig enthält der Entwurf jedoch Regelungen, die das volle Potenzial dieser Entwicklungen erheblich begrenzen könnten. Restriktive Leistungsgrenzen, enge geografische Abgrenzungen, die dauerhafte Spitzenkappung sowie zusätzliche Netzgebühren drohen, Investitionen zu hemmen und die Attraktivität von Energiegemeinschaften zu mindern. Auch unklare Definitionen und fehlende Anreize für Speicher- und Flexibilitätslösungen könnten dazu führen, dass zentrale Ziele des Gesetzes nur eingeschränkt erreicht werden.

Mit gezielten Anpassungen lässt sich dieser Rahmen deutlich verbessern. Werden Leistungsgrenzen und geografische Beschränkungen gelockert, die Marktprämienregel vereinfacht, Unternehmensbeteiligungen maßvoll geöffnet und Spitzenkappungen auf ein befristetes Instrument beschränkt, entsteht ein modernes und zukunftsfähiges Elektrizitätsrecht. Klare, investitionsfreundliche Rahmenbedingungen würden den Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigen, die Systemstabilität erhöhen und Österreich in die Lage versetzen, seine Klimaziele ambitioniert und verlässlich zu erreichen, bei gleichzeitig wettbewerbsfähigen Strompreisen und einer nachhaltigen Stärkung der regionalen Wertschöpfung.

Hochachtungsvoll,

A handwritten signature in black ink, consisting of the letters 'F', 'C', and 'P' followed by a stylized flourish.

Florian Christian Prasky und das colibrie Team

